

Niederschrift

48. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 30.06.2025
Sitzungsbeginn:	13:30 Uhr
Sitzungsende:	15:15 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungssaal, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

Anwesend

Vorsitz

Dr. Hans Reichhart Landrat

Mitglieder

Stefan Baisch

Herbert Blaschke ab TOP 2 (13.39 Uhr)

Josef Brandner

Hubert Fischer

Harald Lenz

Gerd Mannes

Marianne Stelzle Vertretung für: Dr. Ruth Niemetz

Peter Hirsch Vertretung für: Gerd Olbrich

Kurt Schweizer

Roland Kempfle Vertretung für: Robert Strobel

Johanna Herold Vertretung für: Gabriele Wohlhöfler

Verwaltung

Julia Berchtold FB 11 (Rechtsangelegenheiten und Schulen)

Angela Brenner Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Fabian Haas Stabsstelle CDO

Matthias Hensel Abteilung 1 (Service und Recht)

Matthias Kiermasz Stabsstelle CDO

Christoph Langer Abteilung 3 (Öffentliche Sicherheit und Gesundheit)

Max Mayer Werkleiter Eigenbetrieb Seniorenheime

Sabine Nölke-Schaufler Abteilung 5 (Jugend, Familie und Bildung)

Belinda Quenzer Abteilung 2 (Kommunales und Soziales)

Fabian Ruf FB Z1 (Finanzen)

Evelyn Schreyer FB 31 (Mobilität)

Sven Wandel FB 31 (Mobilität)

Protokollführung

Elisabeth Dirr

Stabsstelle Büro des Landrats

Abwesend**Mitglieder**

Dr. Ruth Niemetz

entschuldigt

Gerd Olbrich

entschuldigt

Georg Schwarz

entschuldigt

Robert Strobel

entschuldigt

Gabriele Wohlhöfler

entschuldigt

Sonstige Teilnehmer:

Huber Sophia

Günzburger Zeitung

Kailbach Robert

Geschäftsführer Pro Arbeit

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 2 | Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Erlass einer allgemeinen Vorschrift des Landkreises Günzburg über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026 | SV/2025/1163 |
| 3 | Mitgliedschaft des Landkreises Günzburg in der "Arbeitsgemeinschaft für fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern)" und Zertifizierung als "Fahrradfreundliche Kommune in Bayern" | SV/2025/1123 |
| 4 | Neubau Wahl-Lindersches Seniorenzentrum - Grundlagenentscheidung zum Projektfortgang | SV/2025/1171 |
| 5 | Satzungsänderung der Gemeinnützige Gesellschaft zur Arbeitsförderung und Berufsbildung mbH (ProArbeit) | SV/2025/1152 |
| 6 | Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Günzburg | SV/2025/1137 |
| 7 | Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger des Landkreises Günzburg | SV/2025/1139 |
| 8 | Übertragung von Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 | SV/2025/1165 |
| 9 | Sonstiges | |

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die 48. Sitzung des Kreisausschusses und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Nachdem zu Beginn der Sitzung 11 (von 13) Mitglieder anwesend sind, ist der Kreisausschuss beschlussfähig. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Erlass einer allgemeinen Vorschrift des Landkreises Günzburg über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026

SV/2025/1163

Der Landkreis Günzburg ist Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zugleich zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern - BayÖPNVG).

Für die Ermäßigungen von Fahrscheinen für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende gegenüber den „Jedermanntickets“ im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) haben die Verkehrsunternehmen bis zum 31. Dezember 2023 Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erhalten. Insbesondere für das eigenwirtschaftliche Verkehrsangebot stellten die Mittel nach § 45a PBefG für die Verkehrsunternehmen eine äußerst relevante Finanzierungssäule dar. Die Ausgleichsleistungen wurden dabei durch den Freistaat Bayern über die Bezirksregierungen unmittelbar gegenüber den Verkehrsunternehmen gewährt.

Die Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) zum 1. Januar 2024 hat die Struktur der Finanzierung des allgemeinen ÖPNV erheblich verändert. Seit dem 1. Januar 2024 sind die bisherigen Ausgleichsmittel nach der bundesrechtlichen Ausgleichsregelung des § 45a PBefG durch Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG ersetzt worden. Seitdem werden die Finanzhilfen nicht mehr unmittelbar durch die Regierungen an die Verkehrsunternehmen ausgewiesen. Die neue Regelung weist den Aufgabenträgern die Mittel für den Ausbildungsverkehr mit rabattierten Zeitkarten zweckgebunden und pauschalisiert zu.

Mit Ablauf der jeweiligen Liniengenehmigung endet die in der Übergangsphase geltende sogenannte Bestandssicherungssystematik, innerhalb welcher den Verkehrsunternehmen linienscharf finanzielle Mittel in Höhe des ehemaligen „45a-Ausgleichs“ gewährt wurden, um die Aufrechterhaltung des Betriebs im ÖPNV nicht zu gefährden (vgl. SV/2023/852).

Für Neu- oder Wiedergenehmigungen von Linienverkehren im ÖPNV nach Ablauf der bestandssichernden Übergangsphase ist infolge der Finanzierungsreform die Neuregelung nach Art. 24 BayÖPNVG anzuwenden. Da im Landkreis Günzburg einige Liniengenehmigungen mit Ablauf des 31. Dezember 2025 enden, muss durch den Landkreis Günzburg im Vorfeld eine Grundlage für die rechtskonforme Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen geschaffen werden.

Die Kreisverwaltung hat hierzu auf Basis eines Musters des Bayerischen Staatministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m.

Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026 erarbeitet. Durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift soll den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, einen eigenwirtschaftlichen (Wiedererteilungs-)Antrag zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ab dem 1. Januar 2026 im Bediengebiet des Landkreises Günzburg einzureichen und nach erteilter Genehmigung zu betreiben. Für die Beantragung der eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen benötigen die Verkehrsunternehmen rechtzeitig zur Antragsfrist, die sechs Monate vor dem Beginn der Liniengenehmigung endet, eine Kalkulationsgrundlage über die zu erwartenden Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr. Damit besteht derzeit aktuell ein Handlungsbedarf durch den Landkreis Günzburg in seiner Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger.

Im Landkreis Günzburg besteht bislang ein fast ausschließlich durch Fahrgelderlöse finanziertes eigenwirtschaftliches Verkehrsangebot, d.h. die Planung, Betrieb, Fahrplangestaltung und die Finanzierung obliegen den Verkehrsunternehmen. Mit dem Erlass der allgemeinen Vorschrift soll u.a. gewährleistet werden, dass die Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehre im Landkreis Günzburg weiterhin Fortbestand haben kann. Wenn kein Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftliche Verkehre beantragt, wäre der Landkreis Günzburg verpflichtet, den öffentlichen Verkehr sicherzustellen, was i.d.R. über Ausschreibungen im Wettbewerb nach Vergaberecht erfolgt. Fehlende eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge würden daher zu einem deutlich teureren Betrieb des ÖPNV infolge von Vergabeverfahren für Verkehrsleistungen und einem enormen Steuerungs- und Verwaltungsaufwand führen, da die Verantwortung für die Verkehre auf den ÖPNV-Aufgabenträger übergehen würde.

Konzeption der Ausgleichsleistungen

Der Landkreis Günzburg erhält vom Freistaat Bayern ab dem 1. Januar 2026 jährlich im Rahmen der Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (FinÖPNVV) sog. Hilfen im Ausbildungsverkehr zugewiesen. Diese Summe ergibt sich aus drei Parametern (Kostensatz je Schüler/Auszubildende/Studierende, Kostensatz Fläche, Kostensatz Nutzwagenkilometer), die in das Verhältnis zu den im Freistaat jährlich im Staatshaushalt veranschlagten Mitteln gesetzt werden. Die Mittelzuweisung erfolgt dabei durch den Freistaat Bayern jährlich für das Folgejahr (für das Jahr 2025 wurde die Mittelzuweisung erst am 30. Dezember 2024 veröffentlicht). Hieraus ergibt sich eine gewisse Unsicherheit, da nicht abzusehen ist, wie sich die Fördermittel für den Landkreis Günzburg in Zukunft verändern werden. Der Freistaat hat den Aufgabenträgern jedoch zugesagt, dass die verfügbaren Mittel nicht sinken, sondern tendenziell steigen sollen. Mittel, die aus der Bestandssicherung „fallen“, werden vollumfänglich in die „neue“ Finanzierung fließen.

Die jährlich durch den Freistaat zugewiesenen Hilfen im Ausbildungsverkehr sind durch den Landkreis Günzburg zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen ÖPNV zu verwenden. Die Ausgleichsleistungen werden dabei erbracht für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zurückzuführen sind.

Für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen, die der Landkreis Günzburg den Verkehrsunternehmen künftig gewährt, wird ein sog. Preis-/Preisvergleich vorgenommen. Dieser umfasst die Ermittlung des Defizits, das den Verkehrsunternehmen durch das Angebot der reduzierten Schülermonats-/wochenkarten im Vergleich zu regulären Zeitkarten im Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) entsteht.

Beispiel (vgl. Tarifübersicht unter www.vvm-online.de):

Die Monatskarte im Regeltarif des VVM in der Zone 1 kostet aktuell 57,80 €, die rabattierte Schülermonatskarte 44,20 €. Daraus würde sich ein monatlicher Ausgleichsanspruch i.H.v. 13,60 € ergeben.

Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Günzburg

Durch die Finanzierungsreform wurden negative Entwicklungen des vormaligen „45a-Ausgleichs“ korrigiert, welcher zunehmend rückläufig war. Die ehemalige Finanzierungssäule wurde auf Empfehlung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) weiterentwickelt, um die Mittel effizienter und transparenter als bisher durch eine Umstellung auf einheitliche, objektive und auf die Qualität des ÖPNV-Angebotes bezogene Schlüssel (Fläche, Anzahl der Schülerinnen und Schüler/Studierende/Auszubildende, Nutzwagenkilometer) zuzuweisen. Die Aufgabenträger sollten dabei bei ihrer Aufgabenwahrnehmung gestärkt werden, sodass die Erhaltung der mittelständisch geprägten Unternehmerlandschaft unterstützt werden kann.

Dennoch führt die Neuregelung zu einer finanziellen Belastung für den Landkreis Günzburg, die nach aktueller Einschätzung der Kreisverwaltung jedoch moderat ausfällt. Der künftige Umfang der Aufwendungen durch den Erlass der allgemeinen Vorschrift in den Folgejahren lässt sich derzeit nur bedingt beziffern, da unter anderem die verfügbaren Mittel im Staatshaushalt des Freistaates Bayern eine unbekannt Variable sind. Hinzu kommt, dass derzeit bayernweit nach und nach Liniengenehmigungen auslaufen, sodass erst in den kommenden Jahren die Mittel aus der bisherigen Bestandssicherung nach der neuen Berechnungsmethode umverteilt werden. Diese Übergangsphase wird jedoch noch bis Anfang 2036 andauern.

Konkret bedeutet dies, dass sich der Landkreis Günzburg mit dem Erlass der allgemeinen Vorschrift zur Gewährung von Ausgleichsleistungen gegenüber den Verkehrsunternehmen verpflichtet, um die zugewiesenen Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs einsetzen zu können, demgegenüber jedoch perspektivisch steigende Zuweisungen durch den Freistaat Bayern stehen.

Die Kreisverwaltung nimmt auf Basis der Aussagen und Angaben des StMB sowie von Proberechnungen durch die Verkehrsunternehmen aktuell an, dass für die Hilfen im Ausbildungsverkehr mit einer fiktiven Förderquote von 60 bis 75 Prozent gerechnet werden kann. Auf Grundlage der Verkaufsdaten des Jahres 2024 würde sich die Nettobelastung durch den Erlass der allgemeinen Vorschrift für das Jahr 2026 nach Abzug der Zuwendung überschlägig auf maximal 75.000 Euro belaufen.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Finanzierungsreform auch die Vorschriften zu den ÖPNV-Zuweisungen (Art. 27, 28 BayÖPNVG) geändert wurden. Die Verteilung der im Staatshaushalt verfügbaren Mittel für die ÖPNV-Zuweisungen erfolgt an die ÖPNV-Aufgabenträger seit dem 1. Januar 2025 ebenfalls nach objektiven Parametern (Raumkategorie, Einwohner, Fläche, ÖV-Güte, Eigenanteil der Finanzierung sowie Steuerkraft). Steigende Aufwendungen der Aufgabenträger aus eigenen Haushaltsmitteln (Eigenmittelanteile) führen daher in den Folgejahren zu ebenfalls steigenden ÖPNV-Zuweisungen.

Diese positive Entwicklung zeichnet sich bereits jetzt ab – während der Landkreis Günzburg in den vergangenen fünf Jahren ÖPNV-Zuweisungen von durchschnittlich rund 230.000 Euro erhalten hat, fällt die diesjährige ÖPNV-Zuweisung mit 423.121 Euro deutlich höher aus (+ 84 %).

Kreisrat Brandner teilt mit, dass er wegen persönlicher Beteiligung im Sinne der Geschäftsordnung des Kreistags Günzburg an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen wird.

Frau Schreyer erläutert den Sachverhalt.

Kreisrat Fischer hält es für wichtig nach außen darzustellen, dass die Verkehrsunternehmer mit diesen Ausgleichszahlungen nicht subventioniert werden. Die Gesellschaft möchte, dass der Schüler-/Ausbildungsverkehr günstiger oder umsonst fahren kann und das kann man nicht auf Kosten der Unternehmer machen, dafür gibt es diesen Ausgleich, den die Gesellschaft – mit Steuergeldern – zahlen muss.

Beschluss:

Herr Landrat Dr. Reichhart wird ermächtigt, die allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Günzburg über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026 in der vorgelegten Form zu erlassen.

Herr Landrat Dr. Reichhart wird ermächtigt, bei gebietsüberschreitenden Linien Vereinbarungen mit den beteiligten Aufgabenträgern zur Abwicklung der Ausgleichsleistungen bzw. über die Federführung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
11	0

Die Abstimmung erfolgte ohne Kreisrat Brandner.

3 Mitgliedschaft des Landkreises Günzburg in der "Arbeitsgemeinschaft für fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern)" und Zertifizierung als "Fahrradfreundliche Kommune in Bayern"

SV/2025/1123

Der Landkreis Günzburg ist eine sehr attraktive Radregion, insbesondere für Touristen. Das Schwäbische Donautal hat sich bundesweit mit seinem Radwegenetz einen Namen gemacht und wurde mit dem „Goldenen Pedal“ des ADFC ausgezeichnet. Bereits jetzt verfügt der Landkreis Günzburg über rund 700 km touristische Radwege. Die Vervollständigung des Radwegenetzes durch weitere Neubauten bzw. Lückenschlüsse wird laufend verfolgt. Was den Freizeitradverkehr im Landkreis Günzburg so beliebt macht, soll sich auch für den Alltagsradverkehr für die Bürgerinnen und Bürger wiederfinden. Hierfür sind gezielte und koordinierte Maßnahmen nötig – ein Radverkehrskonzept kann hierfür eine sehr hilfreiche Grundlage darstellen, da es einen Maßnahmenkatalog bzw. Maßnahmenpakete enthält, anhand derer eine gesamtheitliche Radverkehrsförderung für den Landkreis umgesetzt werden kann.

Der Kreistag hat in der Sitzung am 13. Dezember 2021 beschlossen, dass der Landkreis Günzburg den Beitritt in die „Arbeitsgemeinschaft für fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern)“ und die Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune in Bayern“ anstreben soll. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sollten innerhalb der nächsten vier Jahre erfüllt werden (vgl. SV/2021/349). Als dauerhaftes Mitglied der AGFK Bayern profitiert der Landkreis Günzburg von Austausch, Vernetzung und Weiterbildung mit den anderen Mitgliedskommunen, Fachleuten und Kontakten der AGFK bei allen raderkehrsrelevanten Themen, mit dem Zertifikat kann sich der Landkreis zudem auch öffentlichkeitswirksam positionieren.

Im Rahmen einer „Vorbereitung“ im Juni 2023 wurde von der AGFK ein Katalog an Handlungsempfehlungen formuliert, welche für die Zertifizierung bis zu einer „Hauptbereisung“ im Jahr 2027 erarbeitet werden müssen. Die Kreisverwaltung war seitdem an der Umsetzung verschiedener Vorgaben für die Aufnahme in die AGFK Bayern tätig.

Ein unumgehbarer Punkt für die dauerhafte Mitgliedschaft in der AGFK Bayern ist die Erstellung eines straßenbaulastträgerübergreifenden Radverkehrskonzeptes für den Alltagsradverkehr, welches sowohl einen Netzplan als auch ein Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Radverkehrsplanung und -förderung enthält. Dabei werden die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Information, Service und Infrastruktur bearbeitet.

Nach der Vorbereitung wurde von der Kreisverwaltung das Leistungsverzeichnis für das Vergabeverfahren erstellt und mit den Fraktionsvorsitzenden im Sommer 2024 abgestimmt. Die Ausschreibung für das Radverkehrskonzept wurde am 4. November 2024 veröffentlicht, die Submission erfolgte am 27. November 2024. Nach formaler und inhaltlicher Prüfung der eingegangenen Angebote stand fest, dass vor der Zuschlagserteilung zunächst noch Verhandlungsgespräche mit den Bietern durchgeführt werden müssen. Die Bieter wurden daher am 11. Dezember 2024 zu den Verhandlungsgesprächen am 13. Januar 2025 eingeladen. Die Zuschlagserteilung unter Inanspruchnahme des Haushaltsansatzes 2024 war damit nicht mehr möglich.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2025 wurde insbesondere der Umfang der freiwilligen Leistungen des Landkreises Günzburg intensiv diskutiert. Zu den freiwilligen Leistungen zählen auch die Ausgaben im Rahmen der Förderung des Alltagsradverkehrs. Die Fraktionsvorsitzenden haben aufgrund der angespannten Haushaltslage am 7. Januar 2025 entschieden, dass die für das Radverkehrskonzept angesetzten Haushaltsmittel von insgesamt ca. 150.000 Euro (2025: 80.000 €, 2026: 70.000 €) vollständig nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Entscheidung wurde auch unter Berücksichtigung der Zuwendungen für die Kosten für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ des Bundes (Regelfördersatz: 75 %) getroffen. Die Projektförderung knüpft die Auszahlung der Förderung an den Vorbehalt, dass mindestens eine investive Maßnahme umgesetzt wird (dies können auch Projekte sein, die sich unabhängig bereits in Planung befinden und nur in das Konzept aufgenommen werden). Der Landkreis Günzburg hätte zunächst in Vorleistung gehen müssen, bevor eine Auszahlung der Zuwendung erfolgen kann. Nach Abzug der Zuwendung hätten sich die verbleibenden Kosten für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes auf ca. 37.500 Euro belaufen. Das Ausschreibungsverfahren wurde daraufhin am 8. Januar 2025 zurückgenommen und eine eventuelle Finanzierung auf später vertagt.

Der Kreisverwaltung ist es aufgrund der vorgenannten Entscheidung nicht mehr gesichert möglich, das Konzept rechtzeitig vor der Hauptbereisung im Jahr 2027 im geplanten Umfang fertig zu stellen. Dadurch kann der Beschluss des Kreistages vom 13. Dezember 2021 nicht umgesetzt werden. Für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes ist von einer Projektlaufzeit von 1,5 Jahren nach Zuschlagserteilung auszugehen. Das Radverkehrskonzept für den Alltagsradverkehr ist unabdingbare Voraussetzung für dauerhafte Aufnahme in die AGFK. Zusätzliche Fördermöglichkeiten durch den Freistaat Bayern gibt es – neben der Bundesförderung – nicht. Dem Landkreis Günzburg droht damit im Zuge der Hauptbereisung im Jahr 2027 der Ausschluss aus der AGFK. Gleichzeitig würde mit Wegfall der Erstellung eines Alltagsradverkehrskonzeptes auch eine Planungsgrundlage für die Radverkehrsförderung im Landkreis für die kommenden 10-15 Jahre entfallen.

Die Kreisverwaltung sieht damit folgende Möglichkeiten, wie weiter vorgegangen werden kann:

- **Möglichkeit 1:** Der Landkreis Günzburg tritt proaktiv zum Jahresende 2025 aus der AGFK Bayern aus, woraufhin der Landkreis sämtliche Vorteile der Mitgliedschaft (Know-How der AGFK, Vernetzung, Veranstaltungen etc.) verliert. Eine Zertifizierung ist dann nicht mehr möglich. Ein Radverkehrskonzept könnte unabhängig davon noch zu einem späteren Zeitpunkt im Sinne der Radverkehrsförderung erstellt werden. Offen bleibt, ob zu diesem Zeitpunkt noch die attraktive Fördermöglichkeit besteht.
- **Möglichkeit 2:** Der Landkreis Günzburg lässt den drohenden Ausschluss durch den Vereinsvorstand der AGFK auf sich zukommen und verfolgt das Thema nicht weiter.
- **Möglichkeit 3:** Sofern die finanziellen Mittel für das Radverkehrskonzept doch im kommenden Jahr zur Verfügung gestellt werden würden, könnte das Radverkehrskonzept noch beauftragt werden, sodass dieses bis zur Hauptbereisung im Jahr 2027 fertig gestellt werden könnte. Aufgrund der Projektlaufzeit von 1,5 Jahren nach Zuschlagserteilung bleibt jedoch kein Raum für etwaige zeitliche Verzögerungen, sodass die Gefahr eines nicht rechtzeitig vorliegenden Konzeptes zum Zertifizierungstermin besteht. Aus den vorliegenden Angeboten, die allesamt unter dem ursprünglich im Haushalt angesetzten Volumen lagen, lässt sich ableiten, dass die prognostizierten Gesamtkosten für ein Alltagsradverkehrskonzept unter Berücksichtigung der Minimalanforderungen der AGFK bei maximal 100.000 Euro liegen, wodurch sich der Eigenmittelanteil nach Abzug der Förderung (Fördersatz 75 %) auf 25.000 Euro reduzieren würde.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt. Aus seiner Sicht hat der Landkreis bereits super Radwege, die auch gut betreut werden. Es ist die Frage, ob man dann nochmal ein teures Gutachten braucht. Allerdings würde er es befürworten, weiter in der AGFK zu bleiben und schlägt deshalb eine Beschlussfassung nach der Alternative 2 vor. Im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen kann dann über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Kreisrat Fischer kann dies unterstützen. Er ist der Ansicht, dass die vorhandenen begrenzten Mittel lieber in einzelne Maßnahmen fließen sollten als in ein teures Gutachten. Dies dürfte den Bürgerinnen und Bürgern sicherlich mehr zugutekommen.

Kreisrat Schweizer weist darauf hin, dass Radfahren immer attraktiver wird. Dies sollte man unterstützen, wobei für ihn so eine Mitgliedschaft dazugehört. Konzepte sind sicherlich problematisch, auf der anderen Seite hat der Landkreis aber schon in anderen Bereichen viel Geld ausgegeben, was man ebenfalls kritisch hinterfragen könnte.

Nach kurzer Diskussion lässt der Vorsitzende über den Beschlussvorschlag Alternative 2 abstimmen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss befürwortet, dass die Zertifizierung des Landkreises Günzburg als „Fahrradradfreundliche Kommune in Bayern“ weiterhin verfolgt werden soll. Die für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes für den Alltagsradverkehr erforderlichen Mittel werden für den Haushalt 2026 angemeldet. Über die tatsächliche Verwirklichung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
12	0

4 **Neubau Wahl-Lindersches Seniorenzentrum - Grundlagen- scheidung zum Projektfortgang**

SV/2025/1171

Das Projekt „Neubau Wahl-Lindersches Seniorenzentrum“ befindet sich derzeit am Ende der HOAI-Leistungsphase 4. Mit Blick auf die Fortführung des Vorhabens sowie die anstehenden, zum Teil langfristigen und kostenintensiven Entscheidungen, möchten wir nachfolgend die wesentlichen Aspekte des Projekts zusammenfassend darstellen.

Projektumfang

Das geplante Seniorenzentrum (vgl. Anlagen 1 & 2) gliedert sich in zwei Baukörper mit unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten.

Baukörper 1 – Pflegeheim

In diesem Gebäude finden künftig bis zu 200 pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren auf vier Obergeschossen in einer stationären Pflegeeinrichtung ein neues Zuhause. Im Erdgeschoss ergänzen eine Physiotherapiepraxis, eine Tagespflegeeinrichtung sowie Verwaltungsräume das Versorgungsangebot. Ein großzügig gestalteter, zentral gelegener Mehrzwecksaal bietet Raum für gemeinschaftliche Veranstaltungen und steht perspektivisch auch der Nachbarschaft oder externen Nutzergruppen offen. Im Staffelgeschoss entstehen Räume für Angebote zur Förderung von Körper, Geist und Seele, wie etwa Meditation, kreative Beschäftigung, Körperpflege oder therapeutische Anwendungen.

Baukörper 2 – Betreutes Wohnen

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze wird ein weiterer Baukörper mit dem Schwerpunkt auf ambulant betreutem Wohnen errichtet. Im Erdgeschoss befinden sich zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften. In den darüber liegenden drei bzw. vier Obergeschossen entstehen insgesamt 37 barrierefreie Ein- und Zweizimmerwohnungen, die auf die Bedürfnisse älterer Menschen im betreuten Wohnen zugeschnitten sind.

Ergänzende Infrastruktur

Die Baukörper werden durch eine Tiefgarage ergänzt, die die erforderlichen Stellplätze sowie Abstell- und Technikräume beherbergt.

Trägerschaft und Nutzungskonzept

Bauherrin des Projekts ist die Wahl-Lindersche Altenstiftung Günzburg. Die Stiftung vermietet die Räumlichkeiten des Pflegeheims, der Tagespflege, der ambulant betreuten Wohngruppen sowie der Verwaltung an den Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises Günzburg. Die Praxisräume sowie die betreuten Wohnungen werden direkt durch die Stiftung an die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer vermietet.

Förderbescheid

Am 25.07.2024 erhielt die Wahl-Lindersche Altenstiftung vom Bayerischen Landesamt für Pflege den Zuwendungsbescheid über die beantragte Fördersumme von bis zu 14.185.000,00 Euro. Voraussetzung für den Erhalt der Fördersumme ist u. a. der Beginn der Baumaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Förderbescheids. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Zuwendungsempfängerin Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf, erstreckt sich vom 26.07.2024 bis zum 31.08.2028.

Kostenberechnung, Finanzierung & Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Zum 01.05.2025 wurden uns vom beauftragten Architekturbüro Braunger Wörtz die Kostenberechnung (Anlage 3) übermittelt. Hieraus ergeben sich Gesamtbaukosten (brutto) von:

BK 1 – stationäre Pflege	61.635.008,93 €
BK 2 – ambulante Pflege	15.336.439,77 €
Tiefgarage	11.553.382,41 €
Gesamt	88.524.831,11 €

Die Kostenberechnung wurde von den Planern mit genauen Produkttypen hinterlegt und umfasst die Kostengruppen 100 – 700. Sie wurde außerdem von Partnerschaft Deutschland (Beratungsunternehmen für Bund, Länder, Kommunen) plausibilisiert und bildet damit eine belastbare Grundlage.

Aus der Kalkulation ergeben sich folgende Finanzierungskennzahlen:

Im Bereich der stationären Pflege gehen wir derzeit, bei 200 Plätzen und 347 Berechnungstagen (95%), von einem Investsatz von ca. 46€/Tag aus. Der Investsatz für die Tagespflege beläuft sich bei 25 Plätzen und 235 Berechnungstagen (65%) auf ca. 13€/Tag.

Die Bruttobaukosten/m² für den Bereich der Heimverwaltung, Tagespflege, sowie Physio-praxis belaufen sich auf ca. 5.330€. Daraus würde sich eine Miete von knapp 21€/m² für die Nutzungsdauer von 40 Jahren ergeben. Bei einer jährlichen Mieterhöhung von 2,3% könnte damit zum Nutzungsbeginn ein Mietpreis von 13€/m² angesetzt werden.

Im Bereich der ambulant betreuten Wohngruppen gehen wir derzeit, bei 24 Plätzen und 345 Berechnungstagen (96%), von einem Investsatz von ca. 29€/Tag aus.

Die Bruttobaukosten/m² für die Wohnungen des BK 2 liegen bei ca. 5.230€. Die Apartments sind bezugsfertig geplant und bereits mit einer Einbauküche ausgestattet. Daraus würde sich eine Miete von knapp 23€/m² für die Nutzungsdauer von 40 Jahren ergeben. Bei einer jährlichen Mieterhöhung von 2,7% könnte damit zum Nutzungsbeginn ein Mietpreis von 13€/m² angesetzt werden.

Die zugrunde gelegten Kennzahlen berücksichtigen die Finanzierungskosten mit 3 % p.a., Abschreibungskosten in Höhe von 2,5 % p.a. sowie Instandhaltungskosten von 1 % p.a. im stationären Bereich und der Tagespflege bzw. 0,5 % p.a. für Verwaltung und Praxis. Als Eigenkapital wurden lediglich 1,5 Mio. Euro Stiftungsvermögen der Wahl-Lindersche Altenstiftung berücksichtigt. Weitere Vermögenswerte der Stiftungen (insb. der Heiliggeist-Spitalstiftung) sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht angesetzt. Potenzielle Vermögensumschichtungen der beiden Stiftungen würden die Kennzahlen nur positiv beeinflussen und werden im weiteren Projektverlauf gesondert bewertet.

Auf Grundlage der vorliegenden Kennzahlen, die sich im Vergleich zu anderen bezugsfertigen Neubauten im marktüblichen Rahmen bewegen, sehen wir die Voraussetzungen für eine tragfähige Refinanzierung des Projekts als gegeben. Die wirtschaftliche Betriebsführung des Altenheims sowie ein marktgerechtes Mietangebot für die Praxisräume und die betreuten Seniorenwohnungen erscheinen unter den aktuellen Rahmenbedingungen realistisch und umsetzbar.

Baurecht

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird am 24.06.2025 in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Günzburg zur Vorberatung behandelt. Die abschließende Beschlussfassung durch den Stadtrat ist für die Sitzung am 30.06.2025 vorgesehen. Voraussetzung für den Bebauungsplan ist der Abschluss eines Durchführungsvertrags (Anlage 4) zwischen der Wahl-Lindersche Altenstiftung und der Stadt Günzburg. Aufgrund förderrechtlich einzuhaltender Fristen wird dieser bereits am 24.06.2025 durch Herrn Landrat unterschrieben.

Der Bauantrag könnte in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Günzburg am 24.06.2025, vorbehaltlich des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, als planungsrechtlich zulässig eingestuft werden.

Vereinbarungen mit dem Bezirk Schwaben

Aufgrund eines erforderlichen Wendehammers sowie weiterer notwendiger Stellplätze und

Aufstellflächen für die Feuerwehr überschreitet die Fläche des Bebauungsplans im Norden die Grenzen des bisherigen Erbbaugrundstücks. Daher wurde mit dem Bezirk vereinbart, den bestehenden Erbbaurechtsvertrag (Urkunden-Nr. W 677/2019 – Anlage 5) in den folgenden Punkten anzupassen:

I. Vertragsfläche - Vertrag Seite 3 - Teil B Erbbaurechtsbestellung – Nr. 2.

Die bisherige Vertragsfläche (Flurnummer 1268/4) wird um die nördlich angrenzende Restfläche der Flurnummer 1268 der Gemarkung Günzburg (Anlage 6) erweitert. Die vom Erbbaurecht umfasste Flurnummer 1268/4 umfasst dann, entsprechend dem angefügten Lageplan, ca. 21.734 qm, wobei sich der mit Gebäuden bebaubare und bereits beplante Bereich nicht verändert. Die neue Grundstücksgröße wäre an den entsprechenden Stellen anzupassen.

II. Vertragslaufzeit - Vertrag Seite 7 - I. Erbbaurechtsinhalt § 4

Das Erbbaurecht wird bis zum 31.12.2069 verlängert. Dieses Datum ergibt sich aus der vorgegebenen (Mindest-) Nutzungsdauer des Altenheims von 40 Jahren i. V. m. dem derzeitigen Termin zur Inbetriebnahme zum 01.01.2029. Die Verlängerungsmöglichkeiten werden beibehalten.

III. Erbbauzins - Vertrag Seite 11 - II. Erbbauzins

Analog des bisherigen Vertrags ergibt sich der neu anzunehmende Wert des neuen Erbbaugrundstücks (793.340,00€) als Summe des mit Gebäuden bebaubaren Teils von 7.200 qm à 90 €/qm (648.000,00 Euro) und der Restfläche von 14.534 qm à 10 €/qm (=145.340,00 Euro).

Der neue Erbbauzins beträgt bis zur Bezugsfertigstellung des Seniorenzentrum, längstens jedoch bis zum 31.12.2028, 9.000,00 Euro. Nach Ablauf dieser Frist erhöht sich der Erbbauzins auf jährlich 16.000 Euro.

Kooperationsvereinbarungen mit der Stadt Günzburg

Im Zuge der größtmöglichen Kooperation haben sich die kommunalen Partner nun auf die Eckpunkte der Kooperationsvereinbarung (Anlage 7) geeinigt. Diese umfassen folgende Eckpunkte.

Mehrkosten durch Umplanung

Die Stadt Günzburg verpflichtet sich gegenüber der Wahl-Lindersche Altenstiftung und dem Landkreis Günzburg als dessen zuständigem Verwaltungsorgan, für die durch die Umplanung (Erweiterung/Aufstockung des stationären Bau um 100 Pflegeplätze) entstandenen Planungsmehrkosten aufzukommen.

Kosten für Quartiersmanager

Die Stadt Günzburg verpflichtet sich gegenüber der Wahl-Lindersche Altenstiftung und dem Landkreis Günzburg als dessen zuständigem Verwaltungsorgan, sich mit 40 % an den jährlichen Lohnkosten eines Quartiersmanagers in Vollzeit zu beteiligen.

Kosten der Infrastruktur

Die Stadt Günzburg verpflichtet sich gegenüber der Wahl-Lindersche Altenstiftung und dem Landkreis Günzburg als dessen zuständigem Verwaltungsorgan, sich mit 30 % der Baukosten der neuen Erschließungsstraße zu beteiligen.

Beteiligung am Betriebsrisiko

Die Stadt Günzburg verpflichtet sich gegenüber der Wahl-Linderschen Altenstiftung und dem Landkreis Günzburg als dessen zuständigem Verwaltungsorgan, für die Dauer von fünf Jahren ab Übernahme des Betriebes des Alten- und Pflegeheims der Heiliggeist-Spitalstiftung Günzburg durch den Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises Günzburg eine Risikovorsorge für den Fall zu übernehmen, dass Defizite für die Plätze der Heiliggeist-

Spitalstiftung Günzburg anfallen, welche nicht vom Allgemeinen Stiftungsvermögen der Heiliggeist-Spitalstiftung Günzburg, gedeckt werden können. Diese beträgt im ersten Jahr 50 % für die Plätze der Heiliggeist-Spitalstiftung Günzburg und verringert sich jedes Jahr um 10 %.

Nicht vernachlässigt werden dürfen die Synergieeffekte, welche sich durch die Erweiterung des Pflegeheims von 100 auf 200 Plätze ergeben. Durch die Aufstockung ergeben sich eine effizientere Auslastung von Personal- und Verwaltungskräften sowie bessere Einkaufskonditionen durch erhöhte Mengen. Gemeinschaftsflächen und technische Infrastruktur lassen sich intensiver nutzen, was die Betriebskosten pro Bewohner senkt. Außerdem sorgt der größere Personalkörper für mehr Flexibilität bei kurzfristigen Ausfällen, wodurch die Versorgungssicherheit gesteigert wird. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Erweiterung positiv zur Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Seniorenzentrums beiträgt.

Übernahme der Heiliggeist-Spitalstiftung

Mit Schreiben vom 10.06.2025 signalisierte die Stiftungsaufsicht der Regierung von Schwaben die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Satzungsänderung der Heiliggeist-Spitalstiftung durch die Stadt Günzburg (Anlage 8). Hierdurch würde

1. Der Betrieb der Altenpflege nicht mehr durch die Heiliggeist-Spitalstiftung selbst erfüllt, sondern – analog zur Wahl-Linderschen Altenstiftung – durch einen Dritten übernommen.
2. Der Stiftungszweck zu einer Förderstiftung abgeändert.
3. Die Verwaltung der Heiliggeist-Spitalstiftung auf den Landkreis übergehen.

Voraussetzung für eine Genehmigung der Stiftungsaufsicht ist jedoch die Zustimmung des Landkreises in Kenntnis der aktuellen finanziellen Situation der Heiliggeist-Spitalstiftung. Besonders hervorzuheben sind die erforderlichen Investitionen aufgrund des verheerenden Juni-Hochwassers im letzten Jahr, die das Grundstockvermögen der Stiftung ungeplant schmälerten (Anlage 9). Es muss jedoch nochmals betont werden, dass das Grundstockvermögen der Heiliggeist-Spitalstiftung bisher nicht in die Überlegungen zur Finanzierbarkeit des Projekts einbezogen wurde und sich somit unabhängig von seiner tatsächlichen Höhe positiv auswirken würde.

Projektrealisierung

Ein solches Projekt ist grundsätzlich über verschiedene Vergabemöglichkeiten realisierbar, etwa durch Einzelgewerkvergabe, die Beauftragung eines Generalunternehmers oder eines Totalunternehmers. Die Einzelgewerkvergabe birgt aufgrund erhöhter Koordinationsaufwände das Risiko von Abstimmungsproblemen zwischen den einzelnen Gewerken, was zu erheblichen terminlichen Verzögerungen und Mehrkosten führen kann. Daher werden insbesondere die Vergabe an einen General- oder Totalunternehmer auf Ihre Vorteilhaftigkeit geprüft. Diese bieten in der Regel eine höhere terminliche Sicherheit sowie eine bessere wirtschaftliche Gesamtkoordination. Besonders hervorzuheben ist die größere terminliche Sicherheit im Hinblick auf die aktuelle Situation des Wahl-Linderschen Altenheims. Zur objektiven Beurteilung wurde Partnerschaft Deutschland mit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der verschiedenen Vergabeoptionen beauftragt. Die vergaberechtliche Machbarkeit wird derzeit juristisch geprüft.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass das Wahl-Lindersche Altenheim, das ursprünglich überwiegend für rüstige Senioren gebaut wurde, mittlerweile in die Jahre gekommen ist und im jetzigen Zustand nicht mehr lange weiterbetrieben werden kann. Der Landkreis hat deshalb dringenden Handlungsbedarf.

Der Bedarf an Pflegeplätzen wurde abgefragt und ist deutlich vorhanden. Im Vergleich zu den bisherigen Pflegeplätzen beider Einrichtungen zusammen würden mit dem Neubau tatsächlich nur wenige Betten mehr geschaffen als bisher vorhanden.

Herr Kiermasz stellt die Projektdaten vor.

Herr Mayer bestätigt, dass das Wahl-Lindersche Altenheim in der Form nicht mehr lange betrieben werden kann. Neben baulichen Defiziten ist es auch für die jetzige Art der Versorgung nicht mehr geeignet. Eine Sanierung im Bestand ist aus seiner Sicht kein gangbarer Weg, dies wurde auch entsprechend geprüft. Wenn das Neubau-Projekt jetzt nicht realisiert wird, wird der Landkreis über kurz oder lang gezwungen sein, das Wahl-Lindersche Altenheim zu schließen. Insgesamt sieht er keine alternative Lösung.

Nach längerer Diskussion, bei der Fragen hinsichtlich Bedarf, Zeitplan, Kosten, Erweiterungsmöglichkeiten usw. geklärt werden konnten, ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Projekt „Neubau Wahl-Lindersches Seniorenzentrum“ zu realisieren.
2. Der Kreisausschuss nimmt die Unterzeichnung des Durchführungsvertrags zwischen der Wahl-Linderschen Altenstiftung und der Stadt Günzburg durch den Landrat am 24.06.2025 zustimmend zur Kenntnis.
3. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Vereinbarungen mit dem Bezirk Schwaben (insbesondere im Hinblick auf die Änderung des Erbbaurechtvertrags) zuzustimmen.
4. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Kooperationsvereinbarungen mit der Stadt Günzburg zuzustimmen.
5. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den von der Stadt Günzburg geplanten Satzungsänderungen der Heiliggeist-Spitalstiftung zuzustimmen. Der Landkreis erklärt sich mit dieser Zustimmung dazu bereit, die Verwaltung der Heiliggeist-Spitalstiftung zu übernehmen. Die Gremien des Landkreises Günzburg sind über die Vermögensverhältnisse der Stiftung informiert. Die Übernahme der Verwaltung der Heiliggeist-Spitalstiftung sowie des dortigen Heimbetriebes ist für den 01.01.2027 vorgesehen.
6. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Landrat zu ermächtigen,
 - o die abschließende Entscheidung über die Vergabevariante zu treffen,
 - o die darauf aufbauenden Planungsaufträgen zu vergeben,
 - o erforderlich Bauherrenentscheidungen im Einzelfall zu treffen, sowie
 - o die Regelung der externen Projektsteuerung und -begleitung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
12	0

5 Satzungsänderung der Gemeinnützige Gesellschaft zur Arbeitsförderung und Berufsbildung mbH (ProArbeit)

SV/2025/1152

ProArbeit ist seit etwa 47 Jahren als anerkannter Träger der Jugendhilfe in verschiedenen Bereichen der Jugendsozialarbeit für den Landkreis Günzburg tätig. Das Tätigkeitsspektrum umfasste:

- angefangen mit Beratungsangeboten, sozialpädagogischer Betreuung von ABM-Maßnahmen, sozialpädagogischer Gruppenarbeit und Bildungsangeboten
- über Angebote der Jugendberufshilfe, niederschwellige Berufsbildungsangebote bis hin zur Berufsausbildung von benachteiligten jungen Menschen
- auch schulische Angebote wie Berufsvorbereitungsklassen in Kooperation, Jugendsozialarbeit an Schulen und Offene Ganztagesangebote an Schulen.

Derzeit besteht ProArbeit aus

- einem betrieblichen Bereich mit eigener Schreinerei, mit den Maßnahmen:
 - Ausbildung zum/zur Schreiner/in
 - Ausbildung zum/zur Holzfachwerker/in
 - Ausbildung zum/Kaufmann/Kauffrau Büromanagement
 - Berufsvorbereitungsjahr Neustart in Kooperation mit der Berufsschule Günzburg
 - Ausbildungsakquisiteur (AQ)
- einem Bereich schulische Angebote mit:
 - Jugendsozialarbeit an 6 Grundschulen, 7 Mittelschulen, einem Förderzentrum und einer Berufsschule
 - Offene Ganztagesangebote an 4 Grundschulen, 6 Mittelschulen und 3 Realschulen
 - Sozialpädagogische Begleitung in einer Praxisklasse
- einem Bereich Gemeinwesenarbeit mit:
 - 2 Familienstützpunkten
 - 1 Jugendpflege mit Jugendcafe
- einem Bereich Verwaltung, der außer der Lohnbuchhaltung alle Anforderungen der Verwaltung für ProArbeit abwickelt.

ProArbeit beschäftigt derzeit etwa 100 Mitarbeitende überwiegend in Teilzeit.

Sachverhalt:

Der Landkreis Günzburg ist Alleingesellschafter der „Gemeinnützige Gesellschaft zur Arbeitsförderung und Berufsbildung mbH“ (nachfolgend ProArbeit genannt, SV/2022/642). Er hat zwischenzeitlich die Geschäftsanteile des ehemaligen Mitgesellschafters, des Katholischen Jugendwerks in der Diözese Augsburg e.V., zum 01.01.2023 übernommen. Die Gesellschaft mit Sitz in Günzburg (HR: B 1978) wurde im Jahr 1988 gegründet. Laut § 2 der Satzung ist der Gegenstand des Unternehmens bislang wie folgt geregelt:

„1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen für die Ausbildung, Schulung und Beschäftigung schwer vermittelbarer Jugendlicher und jugendlicher Arbeitsloser. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die beschriebene Personengruppe im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und sonstigen Fördermaßnahmen nach dem Arbeitsförderungs- und Jugendhilferecht auf Erfordernisse des Arbeitsmarktes hin zu qualifizieren, um ihnen eine erfolgreiche Eingliederung in ein Dauerarbeitsverhältnis eines Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung zu ermöglichen. Die Angebote stehen nach Möglichkeit auch anderen sozial benachteiligten

Personen im Rahmen des SGB II, III bzw. VIII offen.

2. Die Gesellschaft führt notwendige Nebentätigkeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung durch.

3. Freie Kapazitäten werden der Gesellschaft für eigene Bildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.“

Im Hinblick auf grundlegende Änderungen in den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII in den vergangenen Jahren, die vor allem das Ziel verfolgen, Hilfe für junge Menschen aus einer Hand zu gewährleisten, indem Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zusammengefasst und weiterentwickelt werden, ist es erforderlich, den Unternehmensgegenstand neu zu definieren und auszurichten. Darüber hinaus ergeben sich durch die demographische Entwicklung besondere Herausforderungen für die berufliche Förderung und Unterstützung von erwachsenen Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen und anderen Vermittlungshemmnissen dem Arbeitsmarkt nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Dieser Entwicklung möchte ProArbeit mit passenden Angeboten entgegenreten, welche aus bestehenden Angeboten für junge Menschen der gGmbH entwickelt werden können.

Daher ist eine Erweiterung des Unternehmenszwecks und eine Aktualisierung der Unternehmenssatzung gemäß anliegendem Entwurf beabsichtigt, was gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO der Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2024 angezeigt wurde.

Die Regierung von Schwaben erhob gegen die beabsichtigte Satzungsänderung keinen kommunal- und aufsichtsrechtlichen Einspruch.

Die Satzung soll daher folgenden Inhalt bekommen:

Änderungssatzung

§ 1 Unternehmen und Sitz

Das Unternehmen der Gesellschaft lautet:

"Gemeinnützige Gesellschaft zur Arbeitsförderung und Berufsbildung mbH".

Der Sitz der Gesellschaft ist 89312 Günzburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gesellschaftszweck ist

- 1) die Prävention sozialer und beruflicher Integrations- und Teilhabehemmnisse durch Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte,
- 2) der Abbau von sozialen und beruflichen Integrations- und Teilhabehemmnissen durch Bildungs- und Förderangebote für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre und
- 3) die berufliche Förderung und Unterstützung von erwachsenen Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund einer Teilhabebeeinträchtigung nicht vermittlungsfähig sind u.a. durch Gründung eines nichtselbstständigen Inklusionsbetriebs.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Unternehmensgegenstandes dienen. Sie darf zu diesem Zweck Nebenbetriebe und flankierende Einrichtungen gründen und betreiben.

Grundlage sind Angebote und Maßnahmen nach den Sozialgesetzbüchern II, III, VIII, IX bzw. des BTHG und anderer Rechtskreise bzw. deren Förderprogramme. Dies sind insbesondere:

1. die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen für die Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung sowie zur sozialen Integration von Menschen im erwerbstätigen Alter mit

Vermittlungshemmnissen und daraus resultierenden Einschränkungen der beruflichen und sozialen Integration sowie der gesellschaftlichen Teilhabe. Diese können beispielsweise ungelernete und langzeitarbeitslose Menschen sein, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit anderen sozialen Benachteiligungen. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die beschriebenen Personengruppen im Rahmen von sozialpädagogischen Maßnahmen, Fort- und Weiterbildungen, beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und sonstigen Fördermaßnahmen im Rahmen der SGB II, III, VIII, IX bzw. des BTHG auf Erfordernisse des Arbeitsmarktes hin zu qualifizieren, um ihnen eine erfolgreiche Eingliederung in ein Dauerarbeitsverhältnis eines Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung und damit verbunden die soziale Integration und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

2. die Durchführung sozialpädagogischer Angebote und Maßnahmen an und für Schulen unterschiedlicher Schulformen. Die Gesellschaft hat als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen bzw. deren Sachaufwandsträger beispielsweise im Rahmen von Jugendsozialarbeit an Schulen, Sozialarbeit an Schulen, Praxisklassen, offenen und gebundenen Ganztagsangeboten oder Berufsvorbereitungsklassen die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien zu unterstützen und schulische Bildung zu fördern und zu begleiten.

3. die Durchführung flankierender Angebote und Maßnahmen sowie der Betrieb von Einrichtungen im Sozialraum zur Erreichung oder Förderung des Unternehmensgegenstandes. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, durch beispielsweise den Betrieb von Familienstützpunkten, kommunalem Quartiersmanagement, Bereitstellung von Angeboten kommunaler Jugendpflege, Angeboten des betreuten Wohnens und andere strukturelle Hemmnisse sozialer Integration und gesellschaftlicher Teilhabe zu erkennen und zu kompensieren sowie durch spezifische präventive Angebote zu vermeiden. Die Gesellschaft führt notwendige Nebentätigkeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts III. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die GmbH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.564,60 Euro (i. W. Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro und Sechzig Cent).
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in zwei Gesellschaftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 im Nennbetrag von jeweils 12.782,30 Euro
3. Alleingesellschafter ist der Landkreis Günzburg. Er übernimmt dieses Stammkapital der zwei Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 im Nennbetrag von insgesamt 25.564,60 Euro als Stammeinlage zum 01.01.2023 nach Verkauf und Abtretung des Gesellschaftsanteils mit der laufenden Nummer 2 des Katholischen

Jugendwerks e. V. der Diözese Augsburg.
Damit ist das Stammkapital voll ausgewiesen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt die Gesellschaft allein. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und kann jederzeit widerrufen werden.

Soweit von der Gesellschafterversammlung nichts anderes beschlossen wird, gelten diese Regelungen auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft für den Liquidator.

§ 8 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Der Geschäftsführer hat - im Innenverhältnis - die Genehmigung der Gesellschaft zur Vornahme aller wichtigen, besonders nachstehend genannter Rechtsgeschäfte einzuholen:

1. Erwerb, Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit für sie nicht die Beträge im Wirtschaftsplan und Investitionsplan bereitgelegt sind.
2. Bestellung und Widerruf von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresmiete von mehr als 15.000,00 €.
4. Abschluss von Dienstverträgen mit Angestellten, denen ein Monatsgehalt über der von dem Gesellschafter beschlossenen Tarifvereinbarung gewährt werden soll.
5. Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen.
6. Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmungen und Beteiligungen an solchen.
7. Veräußerung des Unternehmens als Ganzes.

Die vorstehend aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind nicht Satzungsbestandteile im materiellen Sinne, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte können daher durch formlosen Gesellschafterbeschluss ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Formvorschrift jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden, insbesondere festgelegte Betragsgrenzen verändert werden oder weitere als die genannten Rechtsgeschäfte nur mit ihrer Einwilligung vorgenommen werden.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum Ablauf des elften Monats des Folgejahres durchzuführen.
2. Der Gesellschafter bestimmt seinen Vorsitzenden und die Art der Abstimmung.

§ 10 Einberufung der Versammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer und hat an den Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, welche mit der Absendung des Briefes beginnt, unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hier nicht mitgerechnet. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn der Gesellschafter vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Der Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen

Gesellschafterversammlung zu verlangen.

2. Der Ort der Gesellschafterversammlung ist Günzburg. Die Geschäftsführung ist jedoch berechtigt, einen anderen Ort zu bestimmen.

§ 11 Vertretung, Stimmrechte und Beschlussfassung

Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch seine satzungsgemäßen Vertreter oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten Personen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter entsprechend dieser Satzung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen.

Die Abstimmung erfolgt nach Geschäftsanteilen. Je 1,- Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:

- a) die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung des Geschäftsführers,
- c) die Deckung bzw. Verwendung des Jahresergebnisses,

d) die Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Investitionsplanung des folgenden Geschäftsjahres,

e) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

Darüber hinaus formuliert die Gesellschafterversammlung die Richtlinien der Geschäftspolitik.

2. Sofern es sich nicht um die nach Abs. 1 der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten oder um Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals oder um Auflösung der Gesellschaft handelt, kann die Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege durch den Geschäftsführer herbeigeführt werden. Hierbei gilt die Nichtabgabe der Stimme innerhalb der gesetzlichen Frist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, als Stimmhaltung. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

3. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Es sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

§ 13 Auskunftsrecht

Der Gesellschafter kann jederzeit Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen sowie Bücher und Schriften einsehen. Dieses Auskunftsrecht kann durch den Gesellschafter selbst oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.

§ 14 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht ist dem Gesellschafter unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Der Landkreis Günzburg ist berechtigt, die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben. Ihm und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in § 54 HGrG

vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

2. Ein sich etwa ergebender Jahresüberschuss ist nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, da der Gesellschafter keine Gewinnanteile erhalten darf (§ 3 der Satzung). Die Gesellschafterversammlung beschließt vielmehr, ob dieser in die Rücklagen einzustellen oder auf neue Rechnung vorzutragen ist.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder dem Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke geht das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert des von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Günzburg über, der dieses zweckgebunden für Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat:

- 1) die Prävention sozialer und beruflicher Integrations- und Teilhabehemmnisse durch Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte,
- 2) der Abbau von sozialen und beruflichen Integrations- und Teilhabehemmnissen durch Bildungs- und Förderangebote für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre und
- 3) die berufliche Förderung und Unterstützung von erwachsenen Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund einer Teilhabebeeinträchtigung nicht vermittlungsfähig sind u.a. durch Gründung eines nichtselbstständigen Inklusionsbetriebs.

§ 16 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in den an dessen Stelle gesetzlich vorgeschriebenen Blättern.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Der Gesellschafter verpflichtet sich, anstelle der ungültigen Bestimmungen eine rechtlich zulässige Regelung herbeizuführen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich entspricht oder diesen am ehesten erreicht. Soweit dies nicht möglich ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Verfügung über Geschäftsanteile

Wird aufgehoben

Dem Kreisausschuss sowie dem Kreistag wird empfohlen, der Satzungsänderung zuzustimmen.

In Anlage ist sowohl die bisherige als auch die künftige Satzung beigelegt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Satzungsänderung für die Gemeinnützige Gesellschaft zur Arbeitsförderung und Berufsbildung mbH (ProArbeit) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
12	0

6 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Günzburg

SV/2025/1137

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weitere Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 wurde unter anderem auch die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern ab 01.01.2024 geändert. Diese Änderung hat Auswirkungen auf den Geschäftsgang der Kreisgremien.

1.

In **Art. 48 LKrO** wurde folgender Abs. 2 eingefügt:

"Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen."

In der Landkreisordnung war bis dato keine Genehmigungspflicht für Niederschriften enthalten. Auch die Geschäftsordnung des Kreistags sah bisher nur die Möglichkeit vor, Einwendungen gegen die Niederschrift bis zu der auf ihre Zustellung folgenden Sitzung zu erheben (vgl. § 26 Abs. 4 Geschäftsordnung des Kreistags Günzburg).

Um dem Erfordernis der Genehmigung der Niederschrift durch den Kreistag bzw. seiner Gremien Rechnung zu tragen, wird zukünftig zu Beginn einer jeden Sitzung auf die Auslegung der Niederschrift hingewiesen. Laut Prandl / Zimmermann / Büchner / Pahlke, Kommentar zum Kommunalrecht in Bayern, 203.156, Rechtsstand 20.03.2024, zu Artikel 54 Gemeindeordnung Randnummer 5, muss die Niederschrift vor der Genehmigung nicht verlesen werden, ebenso ist keine förmliche Beschlussfassung notwendig. Einwendungen sind dann bis zum Ende der Sitzung möglich. Die Genehmigung des Kreistags/der Ausschüsse gilt als erteilt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwände gegen die Niederschrift vorgebracht werden.

Für die seit 01.01.2024 bis jetzt erstellten Niederschriften wird aus Gründen der Rechtssicherheit für jedes Gremium eine gesonderte Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Niederschriften erfolgen (s. SV/2025/1138).

Die Geschäftsordnung des Kreistags ist entsprechend zu ändern.

2.

Das Postrechtsmodernisierungsgesetz vom 18.07.2024 hat verschiedene Änderungen im Postwesen gebracht. Die bedeutendste Änderung betrifft die Zustellzeiten für Briefe. Durch diese Neuregelungen hat die Post künftig länger Zeit, einen Brief zuzustellen, weshalb die in mehreren Gesetzen (u. a. Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz) geregelten Zugangsfristen ab 01.01.2025 angepasst wurden und ein Schriftstück nunmehr erst am vierten Tag als zugestellt gilt. Durch diese gesetzliche Neuregelung kann es unter Umständen sein, dass die schriftliche Ladung zu einer Sitzung später beim Empfänger ankommt als bisher.

In § 15 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Kreistags Günzburg ist die Zugangsfiktion entsprechend der alten Fassung des Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG geregelt, weshalb eine Ladung bei Versendung durch einfachen Brief spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen gilt.

Um die geltenden Regelungen an die neue Rechtslage anzupassen, ist es zweckmäßig die

Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.

Zur Information: 55 Mitglieder des Kreistags nutzen das Ratsinformationssystem, 5 bekommen die Ladungen noch per Post.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Geschäftsordnung des Kreistags Günzburg (Landkreisgeschäftsordnung - LKrGeschO) für die Amtsperiode 2020/2026 in der Fassung vom 28.06.2022 wie folgt zu ändern:

I.

1. § 26 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kreistag zu genehmigen. Die Niederschrift wird hierzu in der auf die Fertigstellung folgenden Sitzung ausgelegt. Die Genehmigung gilt als stillschweigend erteilt, wenn bis zum Ende dieser Sitzung keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Die unterzeichnete und genehmigte Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.“

2. § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.“

II.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
12	0

7 Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger des Landkreises Günzburg

SV/2025/1139

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weitere Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 wurde unter anderem auch die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern ab 01.01.2024 geändert. Dabei wurde Art. 14 a der Landkreisordnung, der die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen des Landkreises regelt, um eine Nr. 4 in Absatz 2 ergänzt (s. Anlage). Das Nähere wird durch Satzung bestimmt (Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 LKrO).

Die aktuell gültige Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts regelt in § 4 unter anderem, dass für die Mitglieder des Kreistags neben dem Sitzungsgeld und den anfallenden Fahrtkosten eine Verdienstausschüttung für Arbeitnehmer (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 1 LKrO) sowie für selbständig Tätige (Art. 14a Abs. 2 Nr. 2 LKrO) gewährt wird. Eine Entschädigung nach Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 LKrO wird nicht gewährt.

Es ist darüber zu entscheiden, ob die neue Nr. 4 des Absatzes 2 des Art. 14 a der Landkreisordnung Aufnahme in die Entschädigungsregelungen des Landkreises finden soll. In diesem

Fall wäre die Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts entsprechend zu ändern.

In Anbetracht dessen, dass die aktuelle Wahlperiode nur noch wenige Monate andauert und bei der Geschäftsstelle des Kreistags in den vergangenen fünf Jahren keine entsprechenden Entschädigungsansprüche bekannt gemacht wurden, würde die Verwaltung von einer Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts absehen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, § 4 der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrecht unverändert für die restliche Amtsperiode 2020/2026 beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
12	0

8 Übertragung von Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025

SV/2025/1165

Zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2024 wurden nach Prüfung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen die erforderlichen Übertragungen von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln gemäß § 21 Abs. 1, 4 und 5 KommHV-Doppik ermittelt. Die Kreisfinanzverwaltung schlägt vor, die in der Anlage dargestellten Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen.

Die Haushaltsreste sind in ihren Gesamtsummen mit Stand vom 31.12.2024 ausgewiesen (in Klammern sind jeweils die Vorjahreswerte angeführt).

1. Haushaltseinnahmereste -21.390.500,00 Euro
(- 13.820.500,00 Euro)

Anmerkungen zu 1.

Die Sirenenenerweiterung für den Katastrophenschutz konnte in 2024 nicht beschafft werden. Die Mittel hierfür werden in das Jahr 2025 übertragen. Entsprechend wird der Zuschuss hierfür ebenfalls in 2025 übertragen.

Bei den Tiefbaumaßnahmen liegen teilweise die Schlussrechnungen noch nicht vor, deshalb konnten die Fördermittel noch nicht abgerufen werden. Aus den vorgenannten Gründen werden die betreffenden Investitionszuweisungen vom Freistaat in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Der Verwendungsnachweis für den Neubau der FOS / BOS wurde von der Regierung von Schwaben seit 4 Jahren noch nicht endgültig geprüft. Die Förderstelle hat die Auszahlung der Restzuweisung in Höhe von 1,02 Mio. Euro für Sommer 2025 angekündigt.

Die geplante Kreditaufnahme von 15 Mio. Euro für die Investitionen kam im Vorjahr nicht mehr zum Tragen. Mittlerweile kommt es bei den Finanzierungen zu Engpässen in der Liquidität. Die Kreditermächtigung von 2024 sollte deshalb in das Haushaltsjahr 2025 übertragen werden.

2. Haushaltsausgabereste 14.998.272,42 Euro
(15.464.214,00 Euro)

Anmerkungen zu 2.

Die Haushaltsausgabereste dienen zur Abwicklung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Baufortschritt oder Beschaffung sich verzögerte, deren Schlussrechnungen noch nicht vorlagen oder bei denen aus wirtschaftlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich war.

Für die Neuordnung der Kreisliegenschaften wurden im Haushaltsjahr 2024 die im Haushaltsjahr 2022 veranschlagten und übertragenen Mittel nicht verwendet. Hierfür werden deshalb Haushaltsreste von 5,85 Mio. Euro in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Die Lieferung der beiden geplanten LKW'S für die Straßenmeistereien Günzburg und Krumbach erfolgt aufgrund von Lieferverzögerungen erst im Jahr 2025. Die Haushaltsmittel von 719 T/Euro sind deshalb zu übertragen.

Der Neubau des Kreisbauhofs in Limbach ist aufgrund der aktuellen finanziellen Lage sowie fehlender Zuschüsse ausgesetzt. Für den bereits in 2024 begonnen Grunderwerb sowie die Vereinbarung mit der Stadt Burgau werden Haushaltsreste in Höhe von 400.000,00 Euro ins Jahr 2025 übertragen.

Für laufende Tiefbaumaßnahmen, GZ 5 Verlegung in Kleinkötz, GZ 7/B 300 Krumbach Ampelanlage, GZ 16 Kreuzungsumbau westl. Schönenberg/ST2025, Ausbau der Kreisstraßen GZ 17 Deubach – Wettenhausen, GZ 20 Oberwaldbach mit Radweg – ST 2025 sowie GZ 25 Ausbau nördlich Oberrohr, werden übrige Haushaltsmittel übertragen.

Für Restarbeiten bei der Ausgleichsfläche, Kreisstraße GZ 17 Goldbach – Hartberg, sind für Folgejahre noch insgesamt 39.275 Euro zu übertragen.

Für die Radwegeausbauten wurden von den Gemeinden noch keine Endabrechnungen vorgelegt. Deshalb werden dafür Haushaltsreste von rd. 55 T/€ übertragen. Dies betrifft die Tiefbaumaßnahmen GZ 22 Radweg Winterbach- Baiershofen und GZ 24 Radweg Landensberg-Neumünster.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Übertragung der aufgezeigten Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in das Haushaltsjahr 2025 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
12	0

9 Sonstiges

Günzburg, 04.07.2025

Vorsitz:

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Schriftführung:

Elisabeth Dirr
Verwaltungsangestellte